

Chemikalienverbotsverordnung ChemVerbotsV

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz

Chemikalienverbotsverordnung



Rechtsverordnung auf Grundlage §17 ChemG (Verbote und Beschränkungen)

Novellierung 27. Januar 2017

Letzte Änderung 19. Juni 2020



Chemikalienverbotsverordnung



Inhalte

- Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- Erlaubnis- oder Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- Informationspflicht und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte
- Selbstbedienungsverbot
- Sachkunde

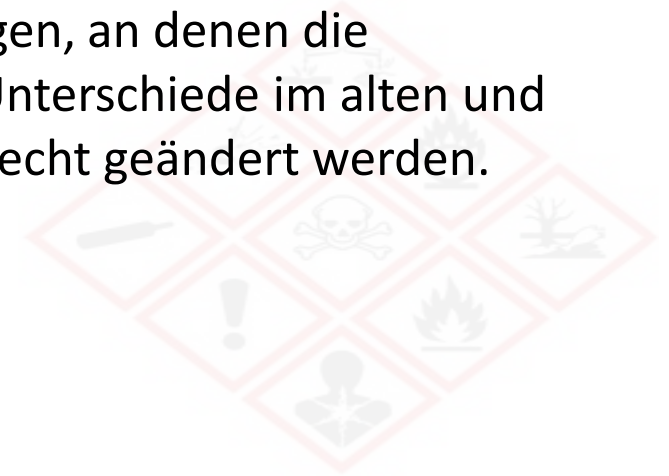


Chemikalienverbotsverordnung



Letzte große Novellierung war notwendig, weil:

- Aufgrund der EU-REACH-Verordnung sind viele der Verbotsregelungen in Anhang 1 der ChemVerbotsV obsolet geworden, der Anhang 1 wurde auf den national noch fortbestehenden Regelungsbedarf reduziert.
- Aufgrund der EU-CLP-Verordnung müssen die Kennzeichnungsregelungen, an denen die Abgabevorschriften anknüpfen, geändert werden; wegen der großen Unterschiede im alten und neuen Kennzeichnungssystem muss der Anwendungsbereich praxisgerecht geändert werden.



Chemikalienverbotsverordnung



Gliederung in Abschnitte

- Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2
Verbote und Beschränkungen
- Abschnitt 3
Regelungen zur Abgabe
- Abschnitt 4
Schlußbestimmungen
- Anlage 1 zu §3
- Anlage 2 zu §§5 - 11



ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

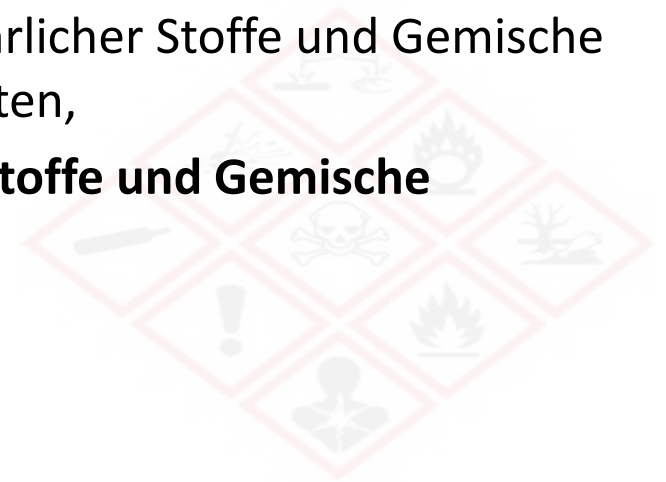
ChemVerbotsV



§1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten, nach dem Chemikaliengesetz. Sie regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen

1. **Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens** bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. **Anforderungen**, die in Bezug auf die **Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische** einzuhalten sind.



ChemVerbotsV



§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Abgabe:** die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder den Abholer,
2. **gewerbsmäßige Abgabe:** eine Abgabe, die
 - a) im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder
 - b) mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt,
3. **abgebende Person:** eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt,



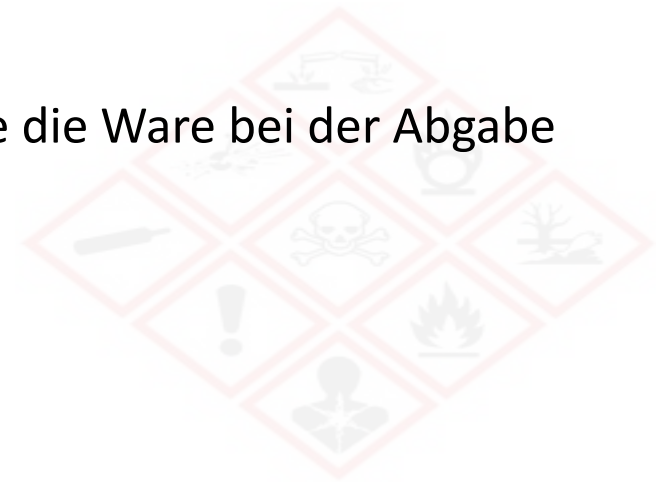
ChemVerbotsV



§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

4. **Erwerber:** eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht,
5. **Empfangsperson:** eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt.



VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Abschnitt 2

§3 ChemVerbotsV



§3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(1) Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich insbesondere aus Artikel 67 in Verbindung mit **Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**) in ihrer **jeweils geltenden Fassung**.

Spalte 1	Spalte 2
Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische	Beschränkungsbedingungen
1. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden: <ul style="list-style-type: none">• als Stoffe,• in Gemischen, einschließlich Altölen, die mehr als 0,005 Gew.-% PCT enthalten.
2. Chlorethen (Vinylchlorid) CAS Nr. 75-01-4 EG-Nr. 200-831-0	Darf für keinen Verwendungszweck als Treibgas für Aerosole verwendet werden. Aerosolpackungen, die diesen Stoff als Treibgas enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Inhalt von REACH, Anhang XVII



Stoffe, Gemische nach REACH

Siehe z.B.

https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Verfahren/Beschraenkungsverfahren/Anhang-XVII-Beschraenkungen/Anhang-XVII-Beschraenkungen_node.html



§3 ChemVerbotsV



§3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(2) Darüber hinaus ist das Inverkehrbringen von **Stoffen und Gemischen**, die in **Anlage 1 Spalte 1** bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem in **Anlage 1 Spalte 2** genannten Umfang nach Maßgabe der in **Anlage 1 Spalte 3** aufgeführten **Ausnahmen verboten**.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Gemische	Verbote	Ausnahmen
Eintrag 1 Formaldehyd	(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet. (2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten. (3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 3 gilt nicht für Reiniger im ausschließlich industriellen Gebrauch.

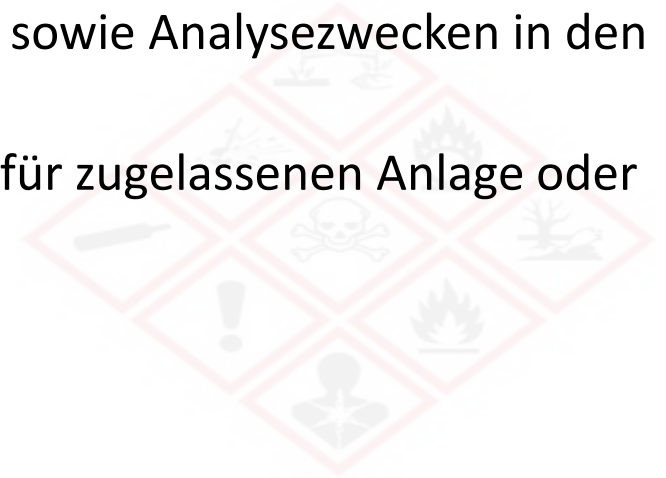
§3 ChemVerbotsV



§3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens - **Ausnahmen**

(3) Sofern in Anlage 1 Spalte 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt Absatz 2 **nicht** für das Inverkehrbringen

1. von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die den Ausnahmen nach *§2 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen, [siehe nächste Folie]*
2. **zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken** sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
3. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.



Exkurs - ChemG §2



ChemG §2 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1

- 1. kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Tabakerzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse** im Sinne des § 2 Nummer 1 des **Tabakerzeugnisgesetzes**,
- 2. Arzneimittel**, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz oder nach dem Tiergesundheitsgesetz unterliegen, sowie sonstige Arzneimittel, soweit sie nach § 21 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes einer Zulassung nicht bedürfen oder in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackung abgegeben werden
- 3. für Lebensmittel, Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe** im Sinne des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**.

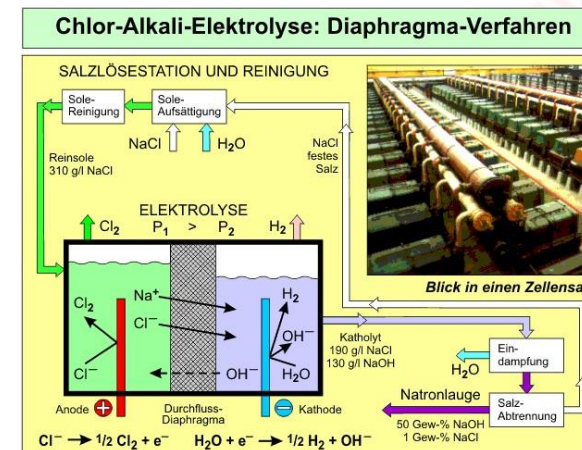
§4 ChemVerbotsV



§4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach REACH

(1) Die Beschränkungen nach Anhang XVII Eintrag 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für das Inverkehrbringen

1. chrysotilhaltiger Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer nach § 17 Absatz 1 der GefStoffV zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkalielektrolyse,

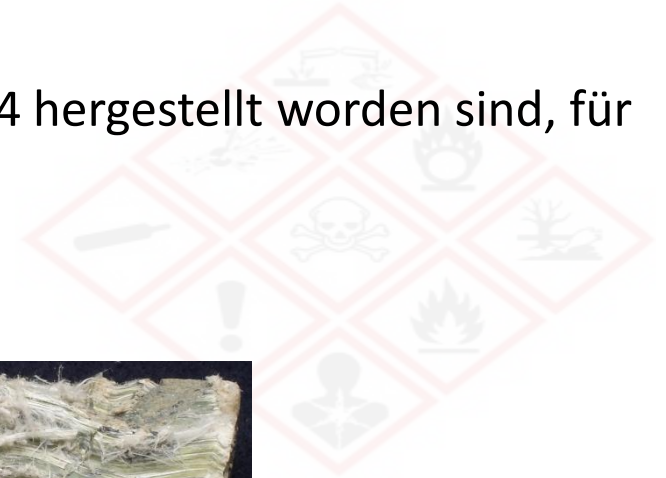


§4 ChemVerbotsV



§4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach REACH

- (1) Die Beschränkungen nach Anhang XVII Eintrag 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten **nicht** für das Inverkehrbringen
2. von Verkehrsmitteln, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und die aufgrund ihres Originalherstellungsprozesses die in Anhang XVII Eintrag 6 Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezeichneten Asbestfasern enthalten, und
3. von kulturhistorischen Gegenständen, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, für Sammlungs- oder Ausstellungszwecke.



§4 ChemVerbotsV



§4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach REACH

(2) Das Verbot des Inverkehrbringens nach Anhang XVII Eintrag 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt nicht für die dort genannten **Bleiverbindungen** in oder für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen **Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen** oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.



Ein Blick in den Anhang XVII, REACH



<p>16. Bleicarbonat:</p> <p>a) wasserfreies neutrales Karbonat PbCO_3 CAS-Nr. 598-63-0 EG-Nr. 209-943-4</p> <p>b) Triblei-bis(carbonat)- dihydroxid $2\text{PbCO}_3\text{-Pb(OH)}_2$ CAS-Nr. 1319-46-6 EG-Nr. 215-290-6</p>	<p>Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können jedoch gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung des Stoffs oder Gemischs zur Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihren Inneneinrichtungen ebenso genehmigen wie das Inverkehrbringen für eine solche Verwendung. Ein Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, unterrichtet die Kommission darüber.</p>
<p>17. Bleisulfate:</p> <p>a) PbSO_4 CAS-Nr. 7446-14-2 EG-Nr. 231-198-9</p> <p>b) Pb_xSO_4 CAS-Nr. 15739-80-7 EG-Nr. 239-831-0</p>	<p>Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können jedoch gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung des Stoffs oder Gemischs zur Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihren Inneneinrichtungen ebenso genehmigen wie das Inverkehrbringen für eine solche Verwendung. Ein Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, unterrichtet die Kommission darüber.</p>

Bleifarben – ein Beispiel



Stadtansicht „Frankfurt am Main von Westen her gesehen“ von Caspar Merian, 1657.
Kolorierte Kupferstich mit Bleiweiß

Bildnachweis: Blog Historisches Museum Frankfurt, <http://blog.historisches-museum-frankfurt.de/?p=2093>

REGELUNGEN ZUR ABGABE

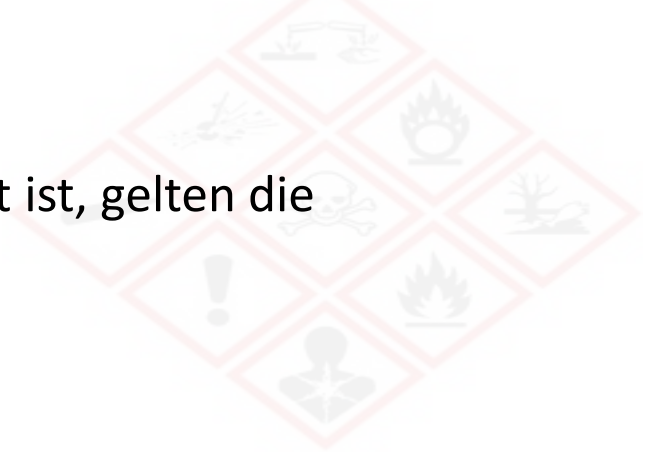
Abschnitt 3

§5 ChemVerbotsV





§5 Anforderungen und Bereichsausnahmen – Anlage 2

- (1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.
- (2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.
- (3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.





ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
 oder  Gefahr	<ol style="list-style-type: none">1. Erlaubnispflicht nach §6 Abs. 1 Satz 12. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach §8 Abs. 1, 3 und 43. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach §9 Abs. 1 – 34. Ausschluss des Versandhandels nach §10	<ol style="list-style-type: none">1. Anzeigepflicht nach §7 Abs. 1 Satz2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach §8 Abs. 2 – 43. Identitätsfeststellung und4. Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
 <p>oder</p>  H224 H241 H242	Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4	Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4

ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>1. Ammoniumnitrat und ammonium-nitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Unter-gruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können</p> <p>2. Kaliumnitrat</p> <p>3. Kaliumpermanganat</p> <p>4. Natriumnitrat</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 1, 3 und 4)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3</p> <p>3. Ausschluss des Versandhandels nach § 10</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 2 bis 4)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4</p>

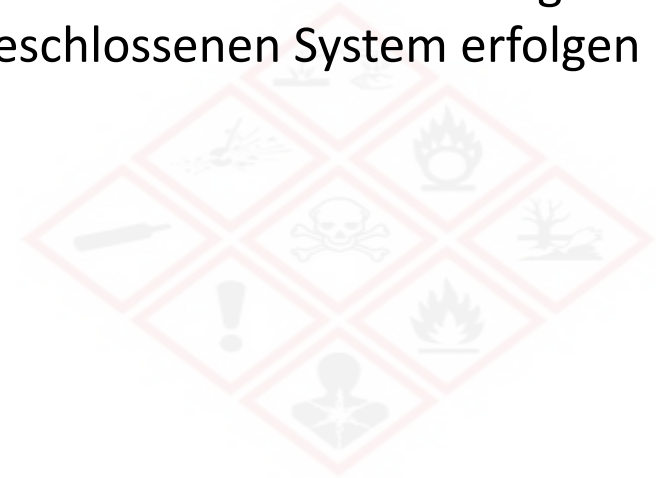
§5 ChemVerbotsV - Ausnahmen



§5 Anforderungen und Bereichsausnahmen

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts **gelten nicht für die Abgabe** von:

1. Kraftstoffen [...] an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,
2. Methanol oder methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffes nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann,
3. Heizöl und Dieselkraftstoffen,



§5 ChemVerbotsV - Ausnahmen



§5 Anforderungen und Bereichsausnahmen

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts **gelten nicht für die Abgabe** von:

4. folgenden Stoffen und Gemischen, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Piktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:
 - a) Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
 - b) Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,

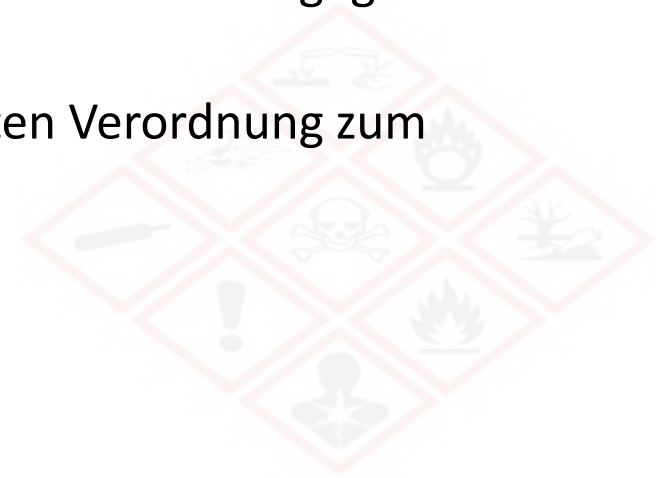
§5 ChemVerbotsV - Ausnahmen



§5 Anforderungen und Bereichsausnahmen

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts **gelten nicht für die Abgabe** von:

5. Mineralien für Sammlerzwecke,
6. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe Mai 2013, hergestellt worden sind, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind, und
7. pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.



§5 ChemVerbotsV - Ausnahmen



§5 Anforderungen und Bereichsausnahmen

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts **gelten nicht für die Abgabe** von:

8. Sonderkraftstoffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) zu kennzeichnen sind und die für den Einsatz in solchen Verbrennungsmotoren bestimmt sind, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte genannt sind, und
9. elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Sinne von § 2 Nr. 2 des Tabakerzeugnisgesetzes

ChemVerbotsV Erlaubnispflicht



§6 Erlaubnispflicht

- (1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

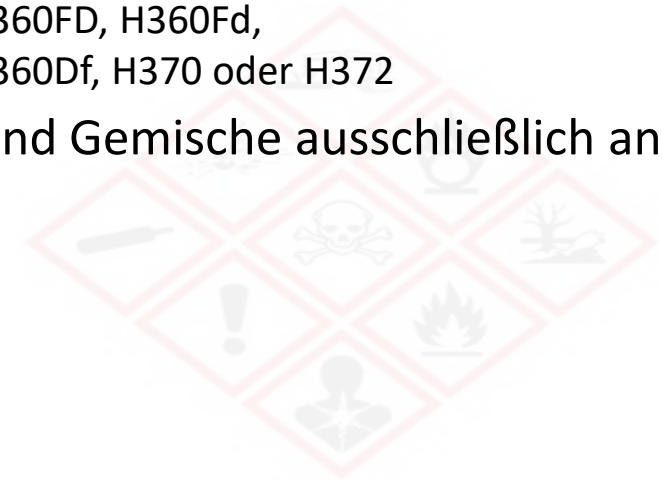


Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372

Satz 1 gilt nicht

1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben,
2. für Apotheken.



ChemVerbotsV



§6 Erlaubnispflicht

(2) Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach Absatz 1 abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

ChemVerbotsV Erlaubnispflicht

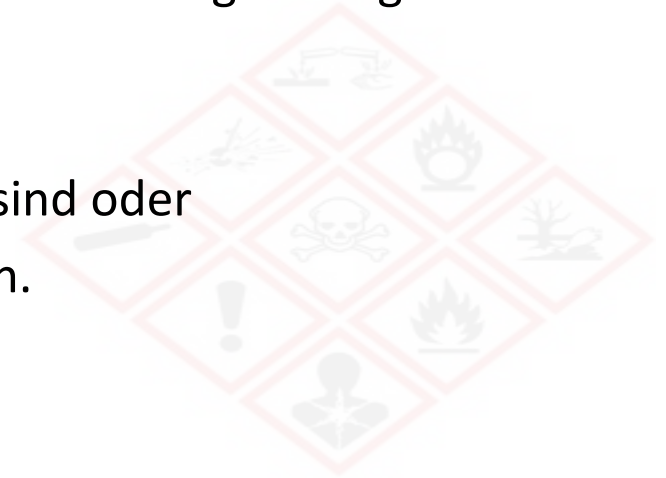


§6 Erlaubnispflicht

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden.

(5) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht mehr gegeben sind oder
2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden.



ChemVerbotsV



§7 Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis **[Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten]** abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
2. Apotheken.



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372

ChemVerbotsV



§7 Anzeigepflicht

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Anforderungen §6 Abs. 2
 1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
 3. mindestens 18 Jahre alt ist.



ChemVerbotsV



§8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(1) Die Abgabe von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vor-schrift verwiesen wird, darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.

- Anforderungen §6 Abs. 2
 1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
 3. mindestens 18 Jahre alt ist.



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372



H224
H241
H242



§8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(2) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die Abgabe abweichend von Abs. 1 an den in § 5 Abs. 2 genannten Empfängerkreis auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die

1. zuverlässig ist,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und
3. von einer Person, die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.

Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

ChemVerbotsV



§8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

1. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich vom Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372



H224

H241

H242

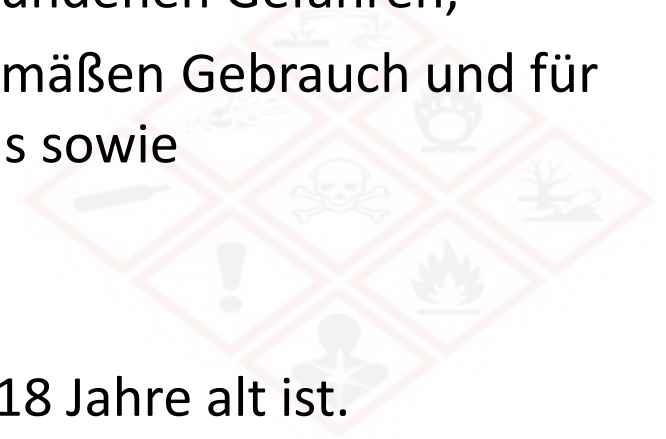
ChemVerbotsV



§8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

2. der Abgebende den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) über die ordnungsgemäße Entsorgung und
3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.

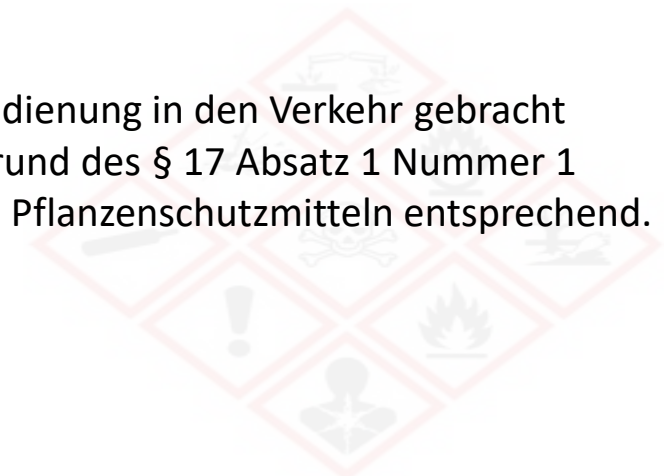


§8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(4) Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. Das Selbstbedienungsverbot nach § 23 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§23 Abs. 2 PflSchG

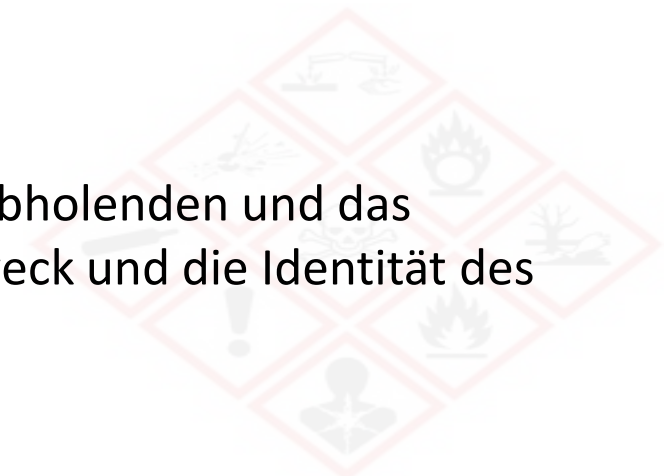
Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.



§9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

- (1) Über die Abgabe von Stoffen und Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, ist ein Abgabebuch zu führen. Das Abgabebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

- (2) Der Abgebende hat bei der Abgabe
 1. die Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung die Identität des Abholenden und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen,



ChemVerbotsV



§9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

(2) Der Abgebende hat bei der Abgabe

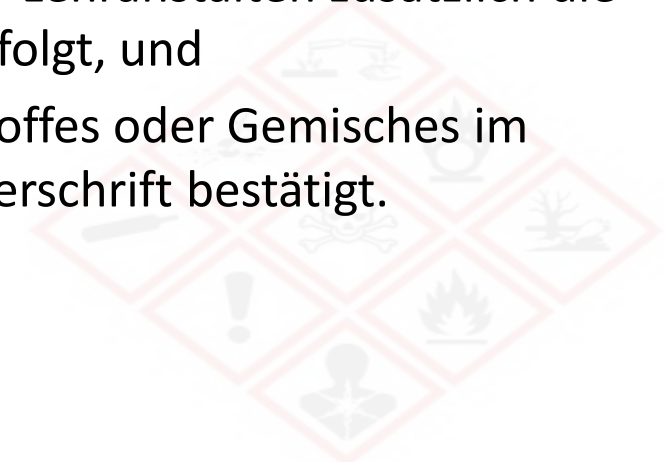
2. in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
 - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b) das Datum der Abgabe,
 - c) den Verwendungszweck,
 - d) den Namen des Abgebenden,
 - e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 - f) im Fall der Abholung zusätzlich den Namen und die Anschrift des Abholers



§9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

(2) Der Abgebende hat bei der Abgabe

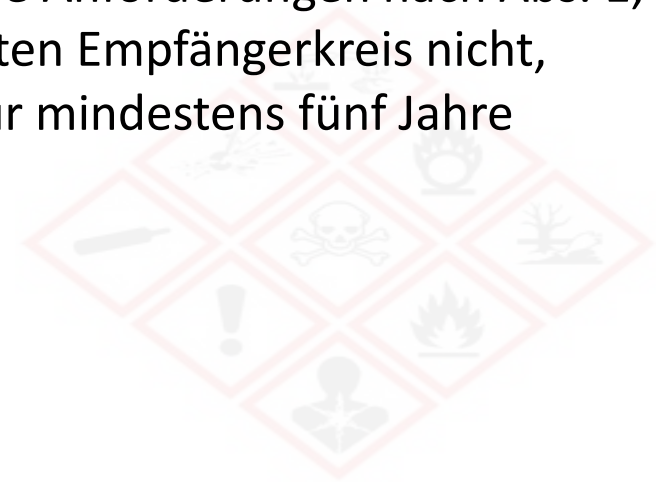
2. in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
 - g) im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, und
3. dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder Abholer den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift bestätigt.



§9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

(3) Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Anforderungen nach Abs. 1, 2 Nummer 2 und 3 und Abs. 3 bei der Abgabe an den in § 5 Abs. 2 genannten Empfängerkreis nicht, wenn der Betriebsinhaber die erforderlichen Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.



ChemVerbotsV



§10 Ausschluss des Versandhandels

(1) Stoffe und Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in § 5 Absatz 2 bezeichneten Empfängerkreises nicht im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe.



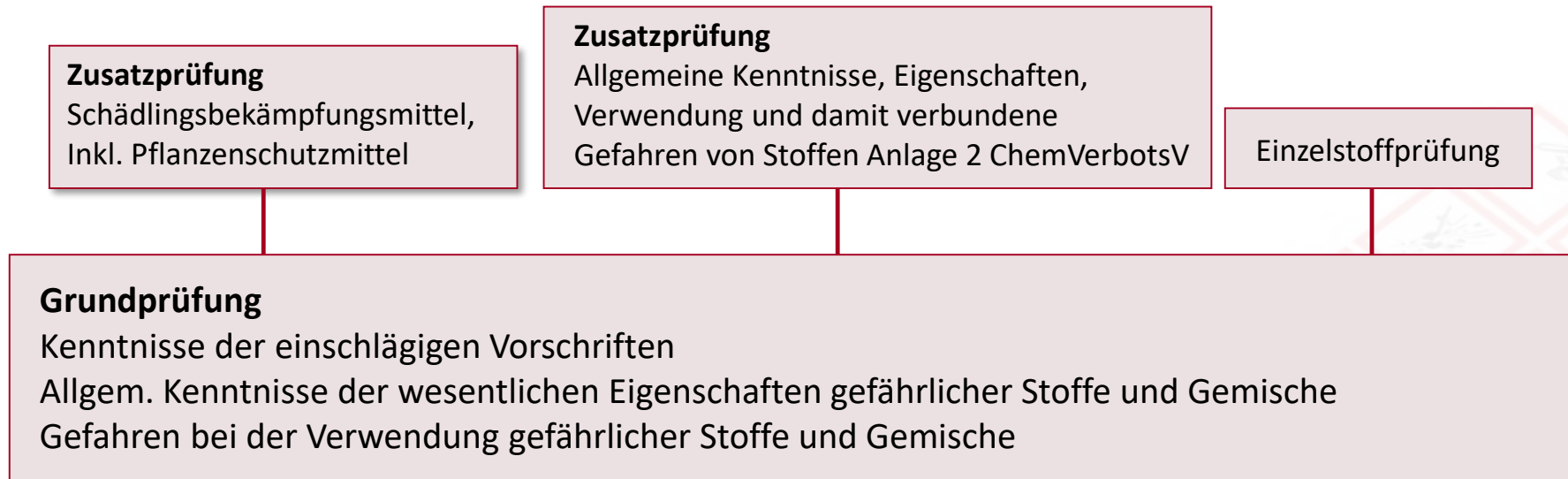
§11 Sachkunde

- (1) Die erforderliche Sachkunde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 hat nachgewiesen, wer
1. eine von der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung nach **Absatz 2** bestanden oder eine anderweitige Qualifikation nach **Absatz 3** erworben hat und
 2. sofern die Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation **länger als sechs Jahre** zurückliegt, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer vor längstens sechs Jahren durchgeführten **eintägigen** oder vor längstens **drei Jahren** durchgeführten **halbtägigen Fortbildungsveranstaltung** einer zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung über die einschlägigen Inhalte des Absatzes 2 vorweisen kann.

§11 Sachkunde

(2) Die Prüfung der Sachkunde nach Abs. 1 Nummer 1 erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung [...], kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, die von Anlage 2 erfasst sind. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11 Sachkunde - Umfang



ChemVerbotsV



§11 Sachkunde

(3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind

1. die Approbation als Apotheker,
2. die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
3. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent,
4. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung der Sachkunde nach Absatz 2 entspricht,

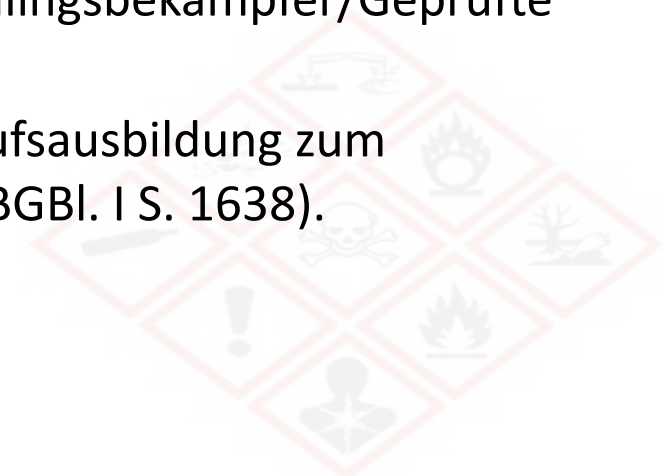
ChemVerbotsV



§11 Sachkunde

(3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind

5. die bestandene Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin oder
6. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).



§11 Sachkunde

Andere Qualifikationsnachweise aus EU-Staaten

(4) Der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Nummer 1 gilt als erbracht für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen.

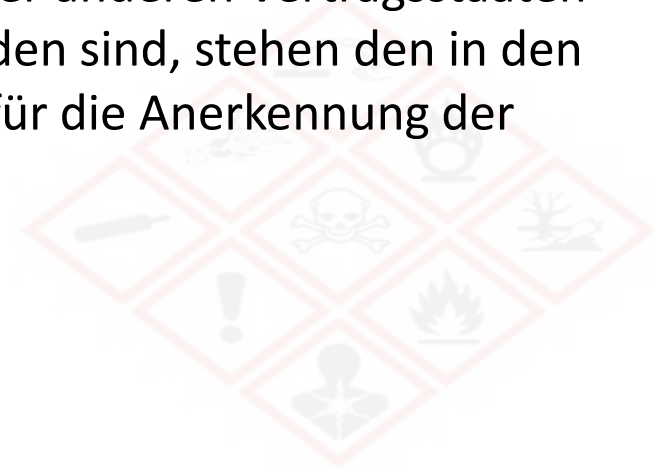
ChemVerbotsV



§11 Sachkunde

Andere Qualifikationsnachweise aus EU-Staaten

(5) Nachweise, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, stehen den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten inländischen Nachweisen gleich, wenn die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.



SCHLUßBESTIMMUNGEN

Abschnitt 4

ChemVerbotsV



§12 Ordnungswidrigkeiten

Anzeigepflicht

(1) Ordnungswidrig [..] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, **eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.**



ChemVerbotsV



§12 Ordnungswidrigkeiten

Anforderungen an Abgabe

(2) Ordnungswidrig [..] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1, 2, 3 Nummer 1 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 oder § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt.



ChemVerbotsV

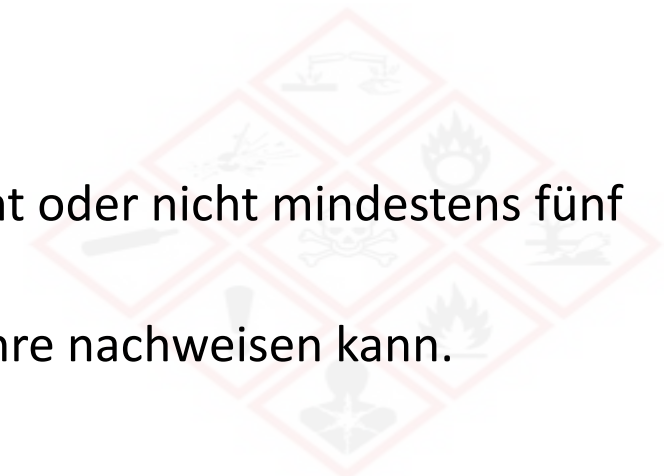


§12 Ordnungswidrigkeiten

Identitätsfeststellung und Dokumentation

(3) Ordnungswidrig [...] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Abs. 1 ein Abgabebuch nicht führt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 abgibt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
5. entgegen § 9 Abs. 4 die Angaben nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nachweisen kann.



ChemVerbotsV

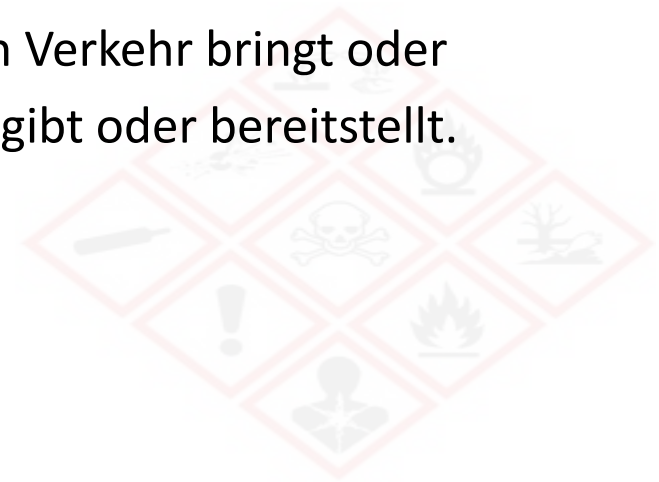


§13 Straftaten

Unerlaubtes Inverkehrbringen, unerlaubte Abgabe

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.

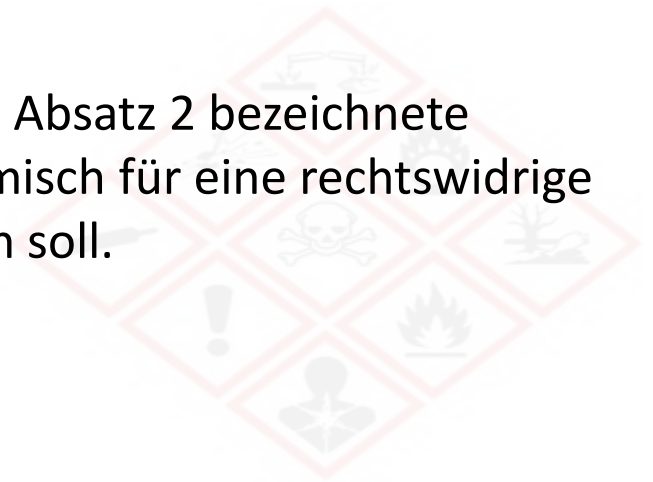


§13 Straftaten

Gefährdung durch vorsätzliches Handeln in Zusammenhang mit §12

(2) Nach § 27 Abs. 2, 3, 4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.



ChemVerbotsV

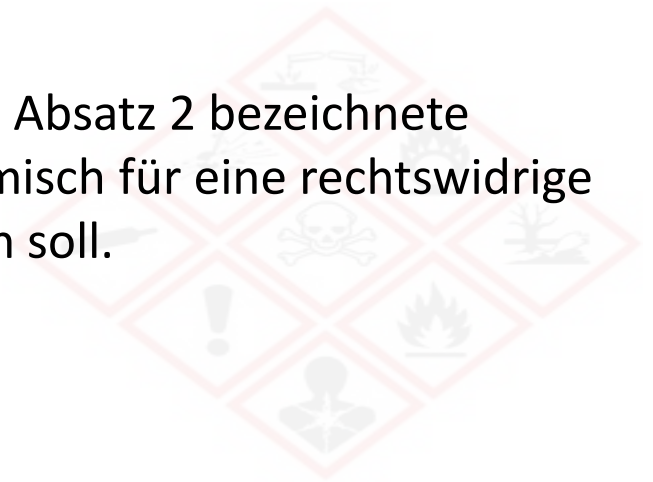


§13 Straftaten

Gefährdung durch vorsätzliches Handeln in Zusammenhang mit §12

(2) Nach § 27 Abs. 2, 3, 4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.



ANLAGE 1

Verbote auf nationaler Ebene

REACH Anhang XVII



Verbote nach REACH

Spalte 1	Spalte 2
Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische	Beschränkungsbedingungen
1. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden: <ul style="list-style-type: none">• als Stoffe,• in Gemischen, einschließlich Altölen, die mehr als 0,005 Gew.-% PCT enthalten.
2. Chlorethen (Vinylchlorid) CAS Nr. 75-01-4 EG-Nr. 200-831-0	Darf für keinen Verwendungszweck als Treibgas für Aerosole verwendet werden. Aerosolpackungen, die diesen Stoff als Treibgas enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -	1. Dürfen nicht verwendet werden <ul style="list-style-type: none">• in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;• in Scherzspielen;• in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>



ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
Formaldehyd	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p>

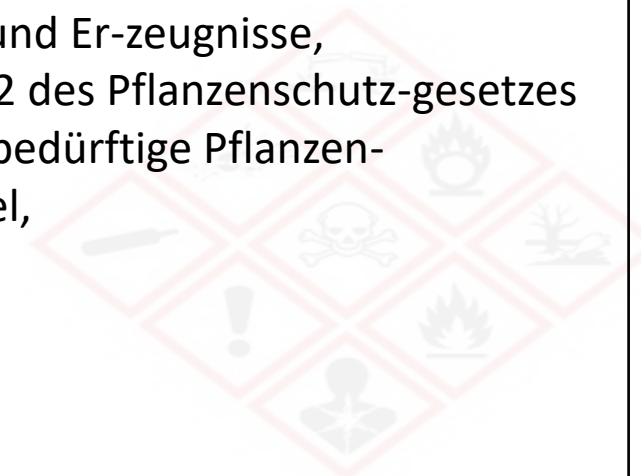
ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
Formaldehyd	<p>(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichs-konzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 3 gilt nicht für Industriereiniger.</p>

ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Dioxine und Furane</p> <p>1.</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordi-benzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 2,3,7,8-Tetrachlordi-benzofuran</p> <p>d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p>	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p> <p>1. der in Spalte 1 Nummer 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg,</p> <p>2. der in Spalte 1 Nummer 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg,</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>1. die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse,</p> <p>2. nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel,</p> 

ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Dioxine und Furane</p> <p>2.</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>.....</p>	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p> <p>3. der in Spalte 1 Nummer 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg,</p> <p>4. der in Spalte 1 Nummer 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>3. Stoffe oder Gemische, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden, und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),</p>

ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Dioxine und Furane</p> <p>2.</p> <p>c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin</p> <p>d) 1,2,3,7,8-Pentach-lordibenzofuran</p> <p>e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzofuran</p> <p>f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzofuran</p> <p>g) 1,2,3,6,7,8-Hexach-lordibenzofuran</p> <p>h) 2,3,4,6,7,8-Hexach-lordibenzofuran</p>	<p>5. der in Spalte 1 Nummer 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg überschreitet. Die in Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vor-hergehenden Nummern fest-gesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongeneren-gruppen nicht überschritten wird.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>4. zu verwertende Ab-fälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bundes-Im-missionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht wer-den,</p> <p>5. das Inverkehrbringen zum Zweck der Rückgabe aufgrund einer Verordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirt-schaftsgesetzes oder auf-grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 26 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes sowie</p>


ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Dioxine und Furane</p> <p>3.</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran</p>		<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 6. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die Grenzwerte des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden früheren Rechts nicht überschreiten.</p>

ChemVerbotsV Anlage 1




Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>1. Pentachlorphenol 2. Pentachlorphenol- salze und - verbindungen</p> 	<p>Erzeugnisse, die mit einem Gemisch behandelt worden sind, das Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Ge-mischen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.</p>

Bildnachweis: http://www.innenraumlufte.nrw.de/4_schadstoffe/pcp_holzschutzmittel.php

ChemVerbotsV Anlage 1




Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Biopersistente Fasern: Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massen-gehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen</p> 	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Gemische und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau in den Verkehr ge-bracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für künstliche Mineralfasern, wenn diese eines der Kriterien der Anmerkung Q in Anhang VI Abschnitt 1.1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen sowie2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die<ol style="list-style-type: none">a) eine Klassifikationstemperatur von 1000 Grad Celsius bis zu 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwert-zeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder

Bildnachweis: <http://www.envi-experts.de/de/immobilien/gebaeudeschadstoffe-und-rueckbau/uebersicht-gebaeudeschadstoffe/kmf>

ChemVerbotsV Anlage 1



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Verbote	Spalte 3: Ausnahmen
<p>Biopersistente Fasern: Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massen-gehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen</p> 	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Gemische und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau in den Verkehr ge-bracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für künstliche Mineralfasern, wenn diese eines der Kriterien der Anmerkung Q in Anhang VI Abschnitt 1.1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen sowie2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die<ol style="list-style-type: none">a) eine Klassifikationstemperatur von 1000 Grad Celsius bis zu 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwert-zeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder ...



Bildnachweis: <http://www.envi-experts.de/de/immobilien/gebaeudeschadstoffe-und-rueckbau/uebersicht-gebaeudeschadstoffe/kmf>

ANLAGE 2

Grundanforderungen, Erlaubnis- Anzeigepflicht



ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
 oder  Gefahr	<ol style="list-style-type: none">1. Erlaubnispflicht nach §6 Abs. 1 Satz 12. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach §8 Abs. 1, 3 und 43. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach §9 Abs. 1 – 34. Ausschluss des Versandhandels nach §10	<ol style="list-style-type: none">1. Anzeigepflicht nach §7 Abs. 1 Satz2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach §8 Abs. 2 – 43. Identitätsfeststellung und4. Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
 <p>oder</p>  H224 H241 H242	Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4	Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4

ChemVerbotsV Anlage 2



Spalte 1: Stoffe und Gemische	Spalte 2: Anforderungen	Spalte 3: Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentl. Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>1. Ammoniumnitrat und ammonium-nitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Unter-gruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können</p> <p>2. Kaliumnitrat</p> <p>3. Kaliumpermanganat</p> <p>4. Natriumnitrat</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 1, 3 und 4)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3</p> <p>3. Ausschluss des Versandhandels nach § 10</p>	<p>1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 2 bis 4)</p> <p>2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4</p>



Fast geschafft !



ChemVerbotsV



Zusammenfassung der Regelung zur Abgabe mit Anlage 2

- Abgabe von Stoffen und Gemischen
- Grundanforderungen, Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- Informationspflicht und Dokumentation
- Reduzierte Regelungen für gewerbsmäßige Verwender



Zusammenfassung Abgaberegeln 1/3



- Die Abgabe darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.
- Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn dem Abgebenden bekannt ist oder er sich vom Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen.
- der Abgebende den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) über die ordnungsgemäße Entsorgung
- Abgabe nur an Personen über 18 Jahre.



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372

Zusammenfassung Abgaberegeln 2/3



- Im Einzelhandel keine Abgabe durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung.
- Identitätsfeststellung des Erwerbers
- Über die Abgabe ist ein Abgabebuch zu führen:
 - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b) das Datum der Abgabe,
 - c) den Verwendungszweck,
 - d) den Namen des Abgebenden,
 - e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 - f) im Fall der Abholung zusätzlich den Namen und die Anschrift des Abholers
 - g) im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt.



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372

Zusammenfassung Abgaberegeln 3/3

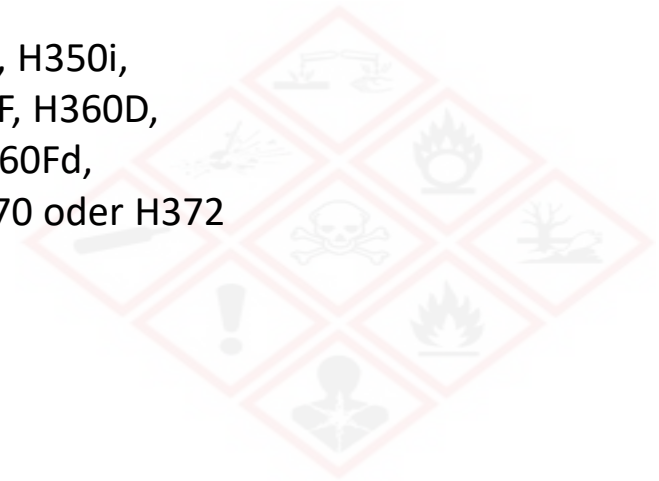


- Empfangsbestätigung im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift.
- Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Keine Abgabe über Versandhandel



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372



Abgaberegeln berufsmäßige Verwender 1/2

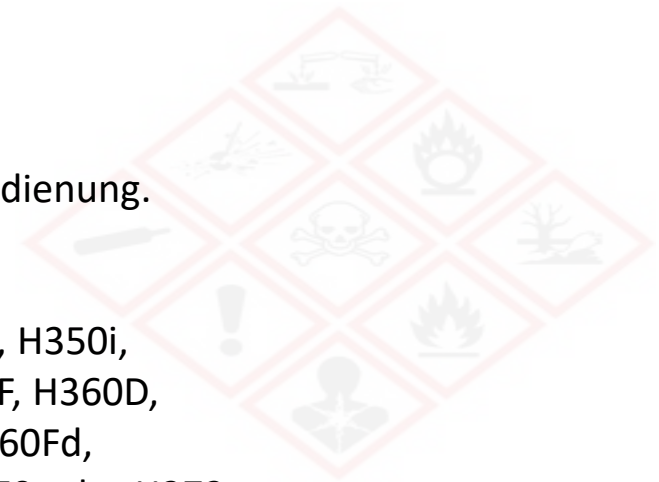


- Die Abgabe darf durch eine beauftragte Person erfolgen, die
 1. zuverlässig ist mindestens 18 Jahre alt ist und
 2. über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.
- der Abgebende den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) über die ordnungsgemäße Entsorgung und
- Abgabe nur an Personen über 18 Jahre.
- Im Einzelhandel keine Abgabe durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung.



Gefahr

H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372



Abgaberegeln berufsmäßige Verwender 2/2



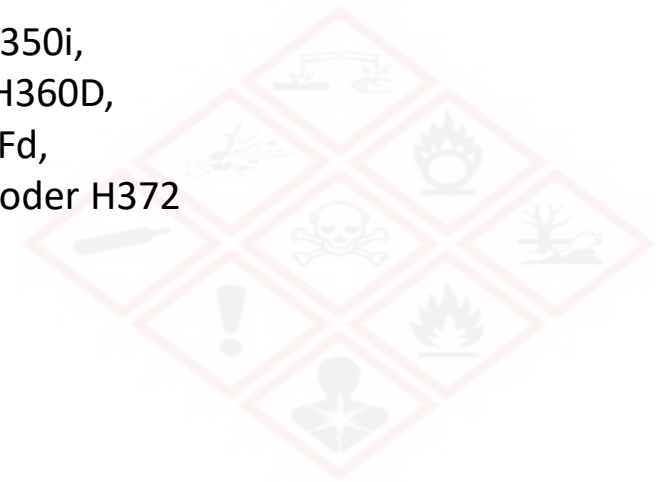
- Identitätsfeststellung des Erwerbers
- Kein Eintrag in Abgabebuch notwendig.

Die Anforderungen nach Abs. 1, 2 Nummer 2 und 3 und Abs. 3 gelten nicht, wenn der Betriebsinhaber die erforderlichen Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.



Gefahr

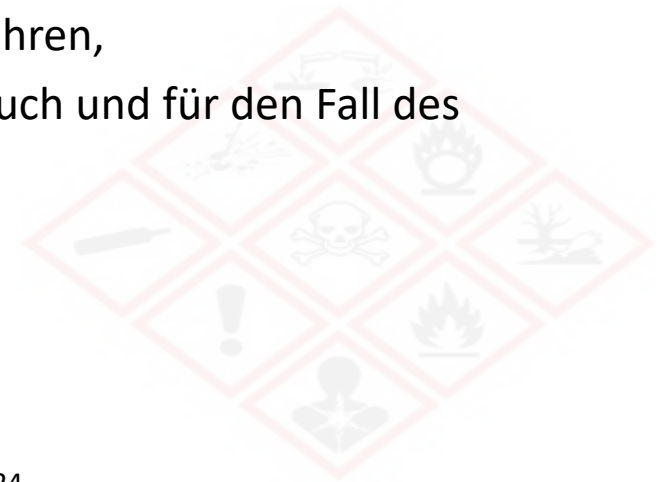
H340, H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd,
H360Df, H370 oder H372



Zusammenfassung Abgaberegeln 1/2



- Die Abgabe darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.
- Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn dem Abgebenden bekannt ist oder er sich vom Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen.
- der Abgebende den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) über die ordnungsgemäße Entsorgung
- Abgabe nur an Personen über 18 Jahre.



H224
H241
H242

Zusammenfassung Abgaberegeln 2/2



- Im Einzelhandel keine Abgabe durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung.



H222
H224
H241
H242



Abgaberegeln berufsmäßige Verwender



- Die Abgabe darf durch eine beauftragte Person erfolgen, die
 1. zuverlässig ist mindestens 18 Jahre alt ist und
 2. über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.
- der Abgebende den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) über die ordnungsgemäße Entsorgung und
- Abgabe nur an Personen über 18 Jahre.
- Im Einzelhandel keine Abgabe durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung.



H224
H241
H242

Früher war das auch schon so

